

Überarbeitetes BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen

Verwaltungsanweisung:	BMF, Schreiben vom 15.3.2022 IV C 5 - S 2334/19/10007 :007
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2022-03-15-abgrenzung-zwischen-geldleistung-und-sachbezug.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Problemstellung:	Klarstellungen zur Einordnung von Gutscheinen und Geldkarten als Sachbezüge.

Das BMF hat ein überarbeitetes Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen veröffentlicht. Die Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen BMF-Schreiben¹ sind durch Fettschrift hervorgehoben.

Überarbeitung des bisherigen BMF-Schreibens

Praxishinweis
Eine ausführliche Besprechung der seit 2022 geltenden Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen, insbesondere im Hinblick auf die Gutscheinkarten, finden Sie in unserem Seminar Arbeitslohn 2022. Eine Aufzeichnung des Seminars können Sie noch über unsere Homepage unter folgendem Link erwerben: https://www.neufang-akademie.de/shop/produkte/arbeitslohn

Nachfolgend eine kurze Übersicht der wesentlichen Änderungen des überarbeiteten BMF-Schreibens:

Seit 2022 gilt die Erhöhung der Sachbezugsfreigrenze von 44 € auf 50 €². Aus diesem Grund wurde das BMF-Schreiben bezüglich des Betrags angepasst und es heißt künftig die „50 €-Freigrenze“.

Erhöhung der Freigrenze auf 50 €

Bei den städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbünden³ wurde ergänzt, dass eine Einlösung des Gutscheins auch im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle möglich ist.

Einlösung auch in einem Internetshop einer Akzeptanzstelle

Das „Postleitzahlenmodell“, bei dem die Begrenzung der Akzeptanzstellen anhand von unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirken erfolgt, ist zulässig. Dies gilt auch bundeslandübergreifend und auch, wenn der Arbeitgeber die Auswahl der Bezirke vornimmt.

„Postleitzahlenmodell“ zulässig

Praxishinweis
Das „Postleitzahlenmodell“ ist ein von mehreren Kartenanbietern verbreitetes

¹ BMF, Schreiben v. 13.4.2021 IV C 5 - S 2334/19/10007, BStBl 2021 I S. 624.

² Vgl. Skript Seminar Arbeitslohn 2022 S. 109.

³ Vgl. Skript Seminar Arbeitslohn 2022 S. 104.

Modell zur Begrenzung der Zahl an Akzeptanzstelle.

Auswahl des Arbeitnehmers	Ebenfalls zulässig ist es, wenn sich der Arbeitnehmer vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens aus verschiedenen Ladenketten je eine auswählen kann.
Begrenzung auf Händlerkategorie nicht ausreichend	Bezüglich des begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums ⁴ ist es nicht ausreichend, wenn hierfür die alleinige Bezugnahme auf eine Händlerkategorie (z. B. sog. Merchant Category Code, MCC) erfolgt.
Übertragung des Restguthabens von max. 1 € auf neuen Gutschein	Gutscheine und Geldkarten dürfen über keine Barauszahlungsfunktion ⁵ verfügen. Bislang war es unschädlich, wenn ein Restguthaben von bis zu einem Euro ausgezahlt wird. Die Verwaltung ergänzt hierzu, dass das Restguthaben auch auf einen anderen Gutschein übertragen werden kann.
Kein Erwerb von Kryptowährungen	Die Verwaltung stellt klar, dass der Gutschein oder die Geldkarte nicht zum Erwerb von Kryptowährungen verwendet werden darf.
Gutscheinportale problematisch	Eine Barauszahlungsfunktion liegt auch vor, wenn die Karte ausschließlich berechtigt, sie gegen andere Gutscheine oder Geldkarten einzulösen (z. B. Gutscheinportale). Dies gilt nicht, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass eine Einlösung nur gegen solche Gutscheine möglich ist, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ Vgl. Skript Seminar Arbeitslohn 2022 S. 105.

⁵ Vgl. Skript Seminar Arbeitslohn 2022 S. 107.